

Dazu hat er an der Ausarbeitung der Vorbereitungsunterlagen mitzuwirken. Die Partner haben darüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Die Festlegungen gemäß Abs. 3 werden hiervon nicht berührt.

§ 50

Bereitstellung finanzieller Mittel für Folgeinvestitionen zum Ersatz, zur Verlagerung oder Veränderung von volkseigenen Grundmitteln sowie Grundmitteln sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen

(1) Zu ersetzende volkseigene unbewegliche Grundmittel sowie unbewegliche Grundmittel sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen hat der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition vom Rechts-träger bzw. Eigentümer käuflich zu erwerben. Der Kaufpreis kann bis zur Höhe des buchmäßigen Bruttowertes vereinbart werden. Für Grund und Boden aus dem Eigentum sozialistischer Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen ist der nach den Preisbestimmungen zulässige Kaufpreis zu vereinbaren.

(2) Für zu ersetzende volkseigene unbewegliche Grundmittel in Rechtsträgerschaft sozialistischer Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen ist der Kaufvertrag durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition mit dem zuständigen Rat des Kreises abzuschließen.

(3) Der Kaufpreis ist vom Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition an den Rechtsträger oder Eigentümer gemäß Abs. 1 als fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber bzw. — in den Fällen des Abs. 2 — an den Rat des Kreises zu zahlen.

(4) Übersteigt der erforderliche Investitionsaufwand für das neue unbewegliche Grundmittel mit gleichem Gebrauchswert in erheblichem Umfang den zulässigen Kaufpreis für das zu ersetzende Grundmittel, kann der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition finanzielle Mittel bis zur Höhe des durch den Kaufpreis nicht gedeckten Investitionsaufwands zur Verfügung stellen. Bei haushaltlich inanzierten Einrichtungen ist die Zustimmung des übergeordneten staatlichen Organs erforderlich.

(5) Für zu ersetzende volkseigene unbewertete unbewegliche Grundmittel oder unbewertete unbewegliche Grundmittel sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen hat der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition die finanziellen Fonds in Höhe der materiellen Fonds gemäß § 49 Absätze 1 und 2 bereitzustellen.

(6) Die Aufwendungen für die Verlagerung bzw. Veränderung von volkseigenen Grundmitteln sowie Grundmitteln sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen und die Umzugskosten von Bürgern sind durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition den fachlich zuständigen Investitionsauftraggebern auf Nachweis zu erstatten. Bei der Ermittlung dieser Aufwendungen ist die Zweite Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik — Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen — (GBl. II 1970 Nr. 13 S. 65) entsprechend anzuwenden. Bei der Ermittlung der Aufwendungen für inanspruchgenommene Kleingartenanlagen gelten die dafür getroffenen Festlegungen.

(7) Die Mittel gemäß den Absätzen 1 bis 6 sind Bestandteil des Investitionsaufwands der auslösenden Investition. Sie sind durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition den fachlich zuständigen Investitionsauftraggebern auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung bei Eintritt des jeweiligen Finanzbedarfs bereitzustellen.

§ 51

Bereitstellung materieller Fonds und finanzieller Mittel für den Ersatz oder die Veränderung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen und für die Verlagerung von Grundmitteln privater Eigentümer

(1) Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition hat die Übernahme von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen privater Eigentümer durch den Abschluß eines Kaufvertrages anzustreben.

(2) Die Ersatzpflicht gegenüber privaten Eigentümern richtet sich nach dem Gesetz vom 15. Juni 1984 über die Entschädigung für die Bereitstellung von Grundstücken — Entschädigungsgesetz — (GBl. I Nr. 17 S. 209).

(3) Die Aufwendungen für die Verlagerung bzw. Veränderung von Grundmitteln privater Eigentümer und die Umzugskosten von Bürgern sind durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition auf Nachweis zu erstatten. Bei der Ermittlung dieser Aufwendungen ist die Zweite Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend anzuwenden. Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition hat die dafür erforderlichen materiellen Fonds dem privaten Eigentümer zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Mittel gemäß den Absätzen 2 und 3 sind Bestandteil des Investitionsaufwands der auslösenden Investition.

(5) Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition hat dem örtlichen Rat materielle Fonds für

- den Bau von Ersatzwohnungen für private Wohngebäude,
- den Ersatz von Produktionsstätten, Gebäuden und baulichen Anlagen des Handwerks und von Dienstleistungs- und Verkaufseinrichtungen, die sich in privatem Eigentum befinden und für die Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind,

zur Verfügung zu stellen; § 49 gilt entsprechend. Die finanziellen Mittel für diese Folgeinvestitionen sind durch den örtlichen Rat bereitzustellen.

(6) Der örtliche Rat hat den Bürgern Ersatzwohnungen bzw. den privaten Eigentümern von Handwerksbetrieben sowie Dienstleistungs- und Verkaufseinrichtungen zur Weiterführung ihrer Aufgaben Produktionsstätten, Gebäude und bauliche Anlagen auf vertraglicher Grundlage zur Verfügung zu stellen.

§ 52

Folgeinvestitionen zum Schutz vor Einwirkungen auf bestehende Grundmittel

(1) Für Folgeinvestitionen zum Schutz vor Einwirkungen auf bestehende Grundmittel gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 3 sind die erforderlichen materiellen Fonds durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition dem Rechtsträger oder Eigentümer zur Verfügung zu stellen. Die Absätze 2 bis 4 des § 49 gelten entsprechend.

(2) Die finanziellen Mittel für diese Folgeinvestitionen sind Bestandteil des Investitionsaufwands der auslösenden Investition und den Rechtsträgern oder Eigentümern auf Nachweis zu erstatten.

Abschnitt 7

Gemeinsame Investitionen

§ 53

Durchführung gemeinsamer Investitionen

(1) Die Investitionsauftraggeber sind verpflichtet, gemeinsame Investitionen durchzuführen, wenn durch eine Zusam-